

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Max Reisinger IT GmbH**

1. Geltungsbereich
    - 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen und/oder Lieferungen der Max Reisinger IT GmbH im In- und Ausland. Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder Angebotsannahme von Vertragspartnern unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung von deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.
  2. Art der Lieferungen und Leistungen
    - 2.1. Die Max Reisinger IT GmbH erbringt Dienstleistungen und Produktlieferungen auf dem Gebiet der IT-Systemadministration. Art und Umfang der zu erbringenden Dienstleistung, bzw. zu liefernden Produkte ergeben sich aus dem Angebot und den technischen Leistungsbeschreibungen der Max Reisinger IT GmbH. Leistungsbeschreibungen sind nur Dokumente, welche ausdrücklich als Leistungsbeschreibung bezeichnet sind.
    - 2.2. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, erbringt die Max Reisinger IT GmbH keine werkvertraglichen Leistungen i.S.d. §§ 631 ff. BGB. Dies gilt auch, wenn der Kunde die Erbringung von Leistungen durch Gegenzeichnen von Stundenzetteln, Protokollen oder sonstigen Dokumenten bestätigt hat.
  3. Produktlieferungen
    - 3.1. Die Lieferung von Hardware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden vom Geschäftssitz der Max Reisinger IT GmbH in Ismaning. Die Max Reisinger IT GmbH übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Der vertragliche Verwendungszweck i.S.d. § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB richtet sich ausschließlich nach der Leistungsbeschreibung im Angebot.
  - 3.2. Software wird von der Max Reisinger IT GmbH weder selbst programmiert, noch individuell auf Kundenbedürfnisse anpasst, sofern dies nicht ausdrücklich Bestandteil des Angebots ist. Die Überlassung von Software erfolgt zu den
  - 3.3. Bedingungen des Lizenzvertrages, die der Kunde bei der Installation bzw. Erstnutzung der Software akzeptiert. Die Installation von Software ist nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklicher Bestandteil des Angebotes ist. Sofern nicht schriftlich vereinbart, erstellt die
  - 3.4. Max Reisinger IT GmbH keine eigene Dokumentation für gelieferte Software, sondern leitet die Dokumentation des Erstellers der Software an den Kunden weiter. Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung besteht in keinem Fall ein
  - 3.5. Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes.
4. Dienstleistungen
    - 4.1. Das Dienstleistungsportfolio der Max Reisinger IT GmbH umfasst (a) Beratung auf dem Gebiet der IT-Systemadministration, (b) Installation und Implementierung gelieferter Hard- und Software und (c) Support und Wartung für gelieferte Hard- und Software.
    - 4.2. Art und Umfang der geschuldeten Dienstleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot und den Leistungsbeschreibungen hierzu. Alle Dienstleistungen werden als Dienstvertrag gemäß §§ 611 ff. BGB durchgeführt.
    - 4.3. Die Max Reisinger IT GmbH ist zum Einsatz von Unterauftragnehmern berechtigt.
  5. Vergütung und Zahlungsbedingungen
    - 5.1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und sind für ein (1) Jahr nach Vertragsschluss verbindlich.
    - 5.2. Dienstleistungen werden nach zeitlichem Aufwand zu dem vereinbarten Tages- oder 20 Minuten Satz in Rechnung gestellt. Die

kleinste Berechnungseinheit sind 20 Minuten; sollte der tatsächlich erbrachte zeitliche Aufwand unter den jeweils vollen 20 Minuten liegen, wird aufgerundet.

- 5.3. Support- und Wartungsleistungen werden je nach Vereinbarung nach Aufwand gem. Ziff. 5.2 oder als monatliche, Quartals oder Jahresgebühr („Zeitgebühr(en)“) jeweils zu Beginn der jeweiligen Zeitperiode im Voraus in Rechnung gestellt.
- 5.4. Eine Erstattung von Zeitgebühren ist ausgeschlossen. Zeitgebühren gelten unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die IT-Systemumgebung beim Kunden vereinbarungsgemäß zur Verfügung steht, und die erforderlichen Mitwirkungsleistungen des Kunden ordnungsgemäß erfolgen; ist dies nicht der Fall, ist die Max Reisinger IT GmbH berechtigt, den erforderlichen Mehraufwand gem. Ziff. 5.2 abzurechnen.
- 5.5. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Die Max Reisinger IT GmbH ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen eine Lieferung oder Leistungen von Zahlung Zug um Zug abhängig zu machen.
- 5.6. Der Kunde kann gegen Zahlungsansprüche der Max Reisinger IT GmbH nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- 5.7. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur beschränkt auf dasselbe Vertragsverhältnis und bei Mängeln nur in Höhe des Dreifachen der zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Aufwendungen.
- 5.8. Leistet der Besteller eine fällige Zahlung nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum, ist die Max Reisinger IT GmbH berechtigt, unbeschadet anderer Rechte sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Verzugszinsen in Höhe von 8 % (acht Prozent) über dem Basiszinssatz gemäß § 247 I BGB zu verlangen.

## 6. Dauerschuldverhältnisse

- 6.1. Sofern keine feste Laufzeit vereinbart ist, können Beratungs-, Support- und Wartungsverträge mit vereinbarter Zeitgebühr frühestens nach sechs (6) Monaten mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- 6.2. Die Max Reisinger IT GmbH kann Dauerschuldverhältnisse aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wurde.
- 6.3. Die Max Reisinger IT GmbH hat das Recht, bei Zahlungsverzug und mangelhafter Mitwirkung des Kunden Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurückzubehalten und/oder auszusetzen.
- 6.4. Die Max Reisinger IT GmbH muss dem Kunden eine Erhöhung von Zeitgebühren spätestens acht (8) Wochen vor Beginn der geplanten Erhöhung mitteilen. Die Erhöhung der Preise gilt als angenommen, wenn der Kunde den entsprechenden Vertrag nicht innerhalb von vier (4) Wochen ab Erhalt der Mitteilung der Erhöhung schriftlich kündigt.

## 7. Mitwirkungspflichten

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, unentgeltlich sämtliche technischen Voraussetzungen zu schaffen, um die ordnungsgemäße Leistungserfüllung durch die Max Reisinger IT GmbH zu ermöglichen. Insbesondere sind die abgefragten Informationen über die IT Infrastruktur der Max Reisinger IT GmbH rechtzeitig, d. h. mit ausreichend zeitlichem Vorlauf, vollständig zu übermitteln und die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Informationen EDV-technischer und projektorganisatorischer Art (z. B. Hardware- und Betriebssystemkonfiguration, installierte Standardsoftware, Organisationspläne, etc.) bereitzustellen. Zu installierende bzw. implementierende Hardware und/oder Software, die nicht von der Max Reisinger IT GmbH geliefert wird, ist einschließlich

- Dokumentation zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.
- 7.2. Wenn erforderlich gewährt der Kunde der Max Reisinger IT GmbH für bestimmte Dienstleistungen Zugriff auf seine Server und Systemumgebung. Ist für den Zugriff auf Server und Systemumgebung des Kunden der Zugriff auf fremde Provider erforderlich, so ist der Kunde dafür verantwortlich, dass diese dem Zugriff durch Max Reisinger IT GmbH schriftlich zustimmen. Der Kunde stellt Max Reisinger IT GmbH ausdrücklich von Ansprüchen und sonstigen Forderungen frei, die im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen durch einen solchen Zugriff entstehen.
  - 7.3. Der Kunde stellt sicher, dass während der Erbringung der Dienstleistungen durch die Max Reisinger IT GmbH kompetente Mitarbeiter, die mit der IT-Infrastruktur des Kunden vertraut sind, zu den üblichen Geschäftszeiten des Kunden als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
  - 7.4. Der Kunde wird ihm vor oder während der Erbringung der vertraglichen Leistungen vorgelegte Entwürfe, Programmtestversionen oder ähnliche Unterlagen im Hinblick auf die Kompatibilität mit seiner eigenen IT-Infrastruktur überprüfen und die Max Reisinger IT GmbH auf ggf. bestehende Probleme oder Konflikte hinzuweisen.
  - 7.5. Wenn auf Wunsch des Kunden Angriffe auf die Systemumgebung (z.B. Hackerangriffe) simuliert werden sollen, wird die Max Reisinger IT GmbH vom Kunden ausdrücklich dazu berechtigt, auf die IT-Infrastruktur des Kunden zuzugreifen, soweit dies hierfür erforderlich ist. Dieser Zugriff erfolgt in der Regel über eine vom Kunden genehmigte IP-Adresse. Für diese Fälle weist die Max Reisinger IT GmbH ausdrücklich auf das Risiko hin, dass Daten innerhalb der IT-Infrastruktur geschädigt oder gelöscht werden können.
  - 7.6. Die Max Reisinger IT GmbH weist darauf hin, dass wesentliche Teile der Systemumgebung (Software, Hardware, Netzwerke) des Kunden während der Erbringung von Dienstleistungen nicht verfügbar sein können. Der Kunde stellt sicher, dass eine regelmäßige Datensicherung durchgeführt wird und vor Durchführung der Dienstleistungen von Max Reisinger IT GmbH ein Backup aller relevanten Daten erfolgt.
8. Sachmängel
    - 8.1. Wenn gelieferte Hard- und/oder Software innerhalb der Verjährungsfrist gemäß Ziff. 8.4 einen Sachmangel aufweist, der bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, wird die Max Reisinger IT GmbH nach eigener Wahl den Sachmangel unentgeltlich beseitigen oder Ersatz liefern. Im Falle einer mangelhaften Leistung wird die Max Reisinger IT GmbH die Leistung unentgeltlich nachbessern oder nochmals erbringen.
    - 8.2. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Beschaffenheit der Hard- und/oder Software oder der Leistung nicht den schriftlichen Vereinbarungen zwischen der Max Reisinger IT GmbH und dem Kunden entspricht. Mangels einer schriftlichen Vereinbarung liegt ein Sachmangel nur vor, wenn die Hard- und/oder Software oder die Leistung nicht der Spezifikation der Max Reisinger IT GmbH entspricht.
    - 8.3. Sachmängelansprüche des Kunden sind ausgeschlossen:
      - bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Spezifikation;
      - bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit;
      - bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge äußerer Einflüsse wie Feuer, Wasser, Spannungsschwankungen, o.ä., unsachgemäßer Installation, Bedienung, Benutzung oder Wartung, Verwendung außerhalb der von der Max Reisinger IT GmbH ausdrücklich spezifizierten Einsatzgebiete und

Umweltbedingungen, Benutzung in Kombination mit anderen, von der Max Reisinger IT GmbH hierfür nicht genehmigten Produkten, übermäßiger Beanspruchung oder normaler Abnutzung entstehen;

- bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern;
  - für vom Kunde oder Dritten unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der Hard- und/oder Software und die daraus entstehenden Folgen;
  - insoweit, als der Kunde erkennbare Mängel nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Lieferung, und nicht erkennbare Mängel nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Entdeckung gegenüber der Max Reisinger IT GmbH rügt.
- 8.4. Sachmängelansprüche verjähren in zwölf (12) Monaten. Dies gilt nicht im Falle von Arglist, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Nacherfüllung führt nicht zu einem Neubeginn der Verjährung
- 8.5. Zunächst hat der Kunde der Max Reisinger IT GmbH stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung der Rechtspflicht.
- 8.6. Schlägt die Nacherfüllung auch innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist fehl, ist der Kunde unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 11 berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern.
- 8.7. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil ein Hard- und/oder Software nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bei Vertragsschluss bekannten bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 8.8. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Mangel vorliegt, berechnet die Max Reisinger IT GmbH die Kosten der Überprüfung und ggf. Reparatur zu den jeweils gültigen Kostensätzen der Max Reisinger IT GmbH; in diesem Fall werden die Kosten für die Zusendung der beanstandeten Hard- und/oder Software nicht erstattet und die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.
9. Schutzrechte; Rechtsmängel
- 9.1. Sofern ein Dritter gegen den Kunden bei vertragsgemäßer Benutzung der gelieferten Hard- und/oder Software in einem Unterzeichnerstaat des Europäischen Patentübereinkommens wegen Verletzung eines Schutzrechts (z.B. Patent, Urheberrecht oder Warenzeichen), berechnete Ansprüche erhebt, so haftet die Max Reisinger IT GmbH dem Kunden gegenüber innerhalb der in Ziff. 8.4 bestimmten Frist wie folgt:
- 9.2. Die Max Reisinger IT GmbH wird auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder dem Kunden das Recht verschaffen, die Hard- und/oder Software weiter zu benutzen, oder dieses austauschen oder so abändern, dass keine Verletzung mehr gegeben ist. Ist der Max Reisinger IT GmbH das nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Kunde nicht verlangen.
- 9.3. Die Schadensersatzpflicht richtet sich nach Ziff. 11.
- 9.4. Die vorstehenden Verpflichtungen der Max Reisinger IT GmbH bestehen nur, soweit der Kunde die Max Reisinger IT GmbH über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert und eine Verletzung der Rechte des Dritten nicht anerkennt, und soweit die Max Reisinger IT GmbH alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Hard- und/oder Software aus

Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass die Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung bedeutet.

- 9.5. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 9.6. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit sich die Verletzung aus einer Befolgung der Spezifikationen des Kunden ergibt und soweit sich die Verletzung durch die Änderung der gelieferten Hard- und/oder Software, die Kombination der gelieferten Hard- und/oder Software mit Zusätzen oder durch die Verwendung der gelieferten Hard- und/oder Software oder Teilen davon bei der Durchführung eines Verfahrens ergibt, ohne dass die der gelieferten Hard- und/oder Software selbst das Schutzrecht verletzen.
- 9.7. Darüber hinaus sind Ansprüche des Kunden ausgeschlossen für Verletzungshandlungen, die sich ergeben, nachdem der Kunde verwart worden ist oder Kenntnis von einer möglichen Verletzung erhalten hat, es sei denn, die Max Reisinger IT GmbH hat weiteren Verletzungen schriftlich zugestimmt.
- 9.8. Im Falle der Inanspruchnahme des Kunden gemäß Ziff. 9.1 ist die Max Reisinger IT GmbH berechtigt, im Hinblick auf noch ausstehende Lieferungen vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.9. Mit dem Verkauf der Vertragsprodukte wird keine Lizenz zur Benutzung von Schutzrechten gewährt, die eine Kombination von Gegenständen oder Gegenstände bzw. Verfahren betreffen, in denen die gelieferte Hard- und/oder Software verwendet wird oder werden können.
- 9.10. 9.10. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen dieser Ziff. 9 entsprechend.

9.11. 9.11. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 9 geregelte Ansprüche des Kunden gegen die Max Reisinger IT GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

9.12. 9.12. Gleichermäßen haftet der Kunde der Max Reisinger IT GmbH gegenüber, wenn gegen die Max Reisinger IT Ansprüche aus einer angeblichen Verletzung gewerblicher Schutzrechte geltend gemacht werden, die darauf beruhen, dass die Max Reisinger IT GmbH Anweisungen des Kunden befolgte oder für ihn Produktmodifikationen vornahm.

## 10. Haftung

10.1. Die Max Reisinger IT GmbH haftet für leicht fahrlässig verursachte Schäden nur dann, wenn diese auf wesentliche Pflichtverletzungen zurückzuführen sind, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht.

10.2. In den Fällen der Ziff. 13.2 ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.3. Ist der Schaden auf grob fahrlässiges Verhalten eines Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiters der Max Reisinger IT GmbH zurückzuführen, der nicht gesetzliche Vertreter oder leitender Angestellter der Max Reisinger IT GmbH ist, ist die Haftung der Max Reisinger IT GmbH ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.4. In den Fällen der Ziff. 11.1 und 11.3 ist die Haftung der Max Reisinger IT GmbH auf einen Betrag von höchstens EURO 500.000 bzw. bei reinen Vermögensschäden auf einen Betrag von höchstens EURO 100.000 begrenzt.

10.5. Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund leichter Fahrlässigkeit und aufgrund grober Fahrlässigkeit einfacher

Erfüllungsgehilfen, die nicht im Zusammenhang mit Mängeln stehen und daher nicht der Verjährung gemäß Ziff. 8.4 unterliegen, verjähren spätestens nach zwei (2) Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Kunde Kenntnis von dem Schaden erlangt bzw. ohne Rücksicht auf die Kenntnis spätestens nach drei (3) Jahren von dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an.

10.6. Mit Ausnahme der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit von, bei gelieferter Hard- und/oder Software, arglistig verschwiegenen Mängeln und wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unabhängig von deren Rechtsgrund für alle Schadensersatzansprüche, insbesondere solche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung.

10.7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Mitarbeiter oder Beauftragte der Max Reisinger IT.

## 11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Gelieferte Hard- und/oder Software bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller zum Zeitpunkt der Lieferung der Hard- und/oder Software bestehenden Forderungen der Max Reisinger IT GmbH aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum der Max Reisinger IT GmbH („Vorbehaltsware“).

11.2. Der Kunde ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und weiter zu verarbeiten, solange er nicht gegenüber der Max Reisinger IT GmbH in Zahlungsverzug gerät. Zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt.

11.3. Die Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nebst allen Nebenrechten werden bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in voller Höhe an die Max Reisinger IT GmbH abgetreten.

11.4. Die Max Reisinger IT GmbH ist berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und die Offenlegung der dem Kunden erwachsenden Forderungen zu verlangen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät, wenn gegen den Kunden die Einzelzwangsvollstreckung betrieben wird, wenn eine erhebliche Vermögensverschlechterung eintritt oder wenn Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

12. Änderung des Installationsortes; Verlagerung von Produkten ins Ausland Änderungen des Installationsortes hat der Kunde der Max Reisinger IT GmbH zwei (2) Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Die Max Reisinger IT GmbH weist darauf hin, dass eine Änderung des Installationsortes zur Folge haben kann, dass Support und/oder Wartung ganz oder teilweise nicht mehr erbracht werden können. Dies gilt insbesondere für die Verlagerung des Installationsortes ins Ausland.

## 13. Datenschutz

13.1. Die Max Reisinger IT GmbH verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

13.2. Sofern vom Kunden im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit personenbezogene Daten übermittelt werden, sichert der Kunde zu, dass er die übermittelten personenbezogenen Daten nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erheben, speichern, sowie diese an die Max Reisinger IT GmbH im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit weitergeben darf und insbesondere die hierfür notwendigen Einwilligungserklärungen eingeholt hat.

13.3. Der Kunde stellt der Max Reisinger IT GmbH hinsichtlich sämtlicher Verlusten Schäden und Kosten einschließlich der

Kosten der Rechtsverfolgung frei, die aus einer Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch den Kunden entstehen, und zwar auch insoweit Aufwendungen getroffen werden müssen, um Angriffe von Dritten einschließlich der zuständigen Aufsichtsbehörden abzuwehren.

#### 14. Vertraulichkeit

14.1. Beide Parteien verpflichten sich, Informationen der jeweils anderen Partei, die ihnen bei der Durchführung der vertraglichen Zusammenarbeit als vertraulich mitgeteilt werden, gegenüber Dritten geheim zu halten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Dies gilt insbesondere für Informationen über Geschäftspartner, Kunden, Firmeninterna, eingesetzte Technologien und Verfahren.

#### 15. Allgemeine Bestimmungen

15.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen; Ergänzungen und Änderungen hierzu bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

15.2. Übt die Max Reisinger IT GmbH ein Recht nicht aus, so bedeutet dies nicht den Verzicht auf die künftige Geltendmachung dieses Rechts.

15.3. Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen mit Ausnahme der Abtretung von Zahlungsansprüchen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

15.4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.

15.5. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts. Die UN-Übereinkunft über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

15.6. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München. Die Max Reisinger IT GmbH ist berechtigt, nach eigener Wahl, eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

15.7. Die Parteien werden versuchen, alle Probleme, die im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehung entstehen, im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen. Gelingt dies binnen 60 (sechzig) Tagen ab Aufforderung einer Partei zur Aufnahme von Verhandlungen nicht, oder werden binnen 30 (dreißig) Tagen ab dieser Aufforderung keine Verhandlungen aufgenommen, so wird ein Mediationsverfahren gemäß der Verfahrensordnung der Gesellschaft für Wirtschaftsmediation und Konfliktmanagement e.V. (gwmk) durchgeführt. Die Durchführung eines gerichtlichen Eilverfahrens, insbesondere eines Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahrens, bleibt hiervon unberührt.

Stand September 2016  
Änderungen vorbehalten